

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge des umseitig benannten Betreibers über die Nutzung der von ihm betriebenen Fußballschule.

1.2 Für die Zwecke dieses Vertrages wird der umseitig benannte Betreiber als „die Fußballschule“, der Vertragspartner als „das Mitglied“ und dieser Fußballschulvertrag als „der Vertrag“ bezeichnet.

1.3. Das Vertragsverhältnis ist nicht übertragbar.

1.4 Ändern sich Daten (z.B. Adresse, Name, Kontoverbindung) in der Person des Mitglieds, so sind diese unverzüglich mitzuteilen. Entsteht ein Schaden durch die Verletzung dieser Pflicht, muss dieser durch das Mitglied getragen werden.

## 2. Nutzungsumfang

2.1. Art und Umfang der Leistungen der Fußballschule richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang. Diese ergeben sich aus dem gewählten Tarif:

2.2. Bei dem Tarif „Classic“ wird eine Laufzeit von 52 Wochen vereinbart.

2.3. Bei dem Tarif „Basic“ wird eine Laufzeit von 26 Wochen vereinbart.

2.4. Bei dem Tarif „Flexibel“ erwirbt das Mitglied zum einem einmaligen Festpreis das Recht, 10x eine Trainingseinheit zu besuchen. Werden die Trainingseinheiten nicht bis zum Ablauf von 10 Wochen nach Kauf besucht, verfallen diese ersatzlos.

2.5. Alle Tarife erlauben den Besuch von maximal 3 Trainingseinheiten pro Woche.

2.6. Im Zeitraum vom 24.12. bis 07.01. und 01.08. bis 15.08. jedes Jahres ist die Fußballschule geschlossen. Die Rückerstattung von in diesem Zeitraum stattfindenden Trainingseinheiten ist ausgeschlossen.

## 3. Mitgliedsbeiträge

3.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind die Beiträge jeweils wöchentlich zu entrichten.

3.2 Die Fußballschule ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Die Fußballschule wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam. Insoweit sich die Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich auch der Mitgliedsbeitrag ab Wirksamkeit des Änderungsgesetzes entsprechend.

3.3 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschrift zu zahlen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandant zu erteilen. Erteilt das Mitglied entgegen dieser Verpflichtung eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandant nicht oder widerruft es diese während der Vertragslaufzeit, so ist das Mitglied verpflichtet, für die Abwicklung **jeder Zahlung** eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von **4,- Euro** zu zahlen. Dem Mitglied bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3.4 Erfolgt durch das Kreditinstitut des Mitglieds aufgrund fehlender Deckung seines Kontostandes eine Rückbuchung, sind alle zusätzlichen Kosten, die der Fußballschule in diesem Zusammenhang entstehen, vom Mitglied zu erstatten.

3.5 Kommt das Mitglied mit Zahlungen länger als 10 Tage in Verzug, so kann die Fußballschule die Leistung verweigern (§ 320 BGB) bis das Mitglied seiner Zahlungspflicht vollständig nachgekommen ist.

## 4. Haftungsbeschränkung der Fußballschule

4.1 Die Fußballschule haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Fußballschule, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Im Übrigen haftet die Fußballschule ausschließlich nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die Fußballschule sich arglistig verhalten hat oder eine Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fußballschule im Falle der leichten Fahrlässigkeit nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden und begrenzt der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 3.000.000,- €

## 5. Datenschutz

5.1 Die Fußballschule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Mitglied im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung.

5.2. Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Mitgliedsdaten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird die Fußballschule hierfür gesondert eine Einwilligung bei dem Mitglied einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise der Fußballschule verwiesen.

## 6. Kündigung durch das Mitglied

6.1. Das Mitglied ist insbes. unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:

a) Bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote der Fußballschule unmöglich oder schädlich wäre.

b) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Mitglieds an einen Ort, der mehr als 30 km von der Fußballschule entfernt liegt.

6.2. In den Fällen der Zif 6.1 lit a). wird die Kündigung nur wirksam, wenn zusätzlich zu der Kündigung ein Attest eines unabhängigen Arztes, dass die Erkrankung bestätigt, eingereicht wird. Bei einer Kündigung nach Zif 6.1 lit b). sind eine Ab- und Anmeldebestätigung mit der Kündigung vorzulegen.

6.3. Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss der Fußballschule in Textform zugehen.

## 7. Kündigung durch die Fußballschule

7.1 Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der den Beiträgen für zwei Monate entspricht, in Verzug, so berechtigt dies die Fußballschule den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

7.2. Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese ist insbesondere, aber nicht ausschließlich möglich im Falle der wiederholten und auch nach Abmahnung fortgesetzten Störung des geregelten Schulablaufs durch das Mitglied in derartiger Weise, dass ein Festhalten an dem Vertrag für die Fußballschule unzumutbar ist.

7.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich die Fußballschule ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

## 8. Hausordnung, Weisungsbefugnis

8.1 Alle weiteren Nutzungsbestimmungen regelt die ausgehängte Hausordnung, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder bei Vertragsabschluss verpflichten und die Bestandteil dieses Vertrags wird.

8.2 Weisungen des Personals, die zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dienen, sind unbedingt Folge zu leisten.

## 9. Salvatorische Klausel, Änderungen dieser AGB

9.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

9.2 Sollten Änderungen der Rechtsprechung, der gesetzlichen Lage, Lücken und Fehler in diesen AGB oder sonstige schwerwiegende Änderungen der Geschäftsgrundlage dieses Vertrages eine Änderung dieser AGB notwendig machen, so wird die Fußballschule dies ihren Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) unter Beifügung der geänderten AGB mitteilen. Erfolgt ein **Widerspruch** gegen die Änderung der AGB **nicht** innerhalb von **4 Wochen**, so gilt die Änderung der AGB als angenommen. Die Fußballschule wird in der Mitteilung nochmals auf diese Rechtsfolge hinweisen. Widerspricht das Mitglied den Änderungen der AGB, so hat das Fußballschule das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen.